

Krisenstab Erzbistum Paderborn

Empfehlungen Kirchenmusik

1. Singen der Gemeinde in öffentlichen Gottesdiensten

a. In der Kirche

Aufgrund der beim Singen höheren Ansteckungsgefahr durch große Tröpfchen und Aerosole ist es dringend empfohlen, dass in Gottesdiensten von der Gemeinde ausschließlich mit Mund-Nasen-Bedeckung gesungen wird. Hierbei darf ein Mindestabstand von zwei Metern nicht unterschritten werden. Um die Bildung von infektiösen Aerosolwolken zu begrenzen, sollte die Anzahl der Gesänge und der Strophen reduziert werden. Wo immer möglich, sollte die Kirche zwischen den Gottesdiensten und im Laufe des Tages durch sämtliche ins Freie führenden Türen und ggf. Fenster, soweit vorhanden, gelüftet bzw. geöffnet bleiben, um die entstandenen infektiösen Aerosole zu minimieren. Bei 60 Minuten Gottesdienst sollte die darauf verteilte Singzeit 4-5 Minuten nicht übersteigen.

b. Im Freien

Im Freien ist das Mitsingen der Gemeinde auch ohne Mund-Nasen-Bedeckung möglich, solange ein Mindestabstand von 2,5 Metern zwischen den Singenden zu jeder Zeit eingehalten wird und auch hier die Zahl der Gesänge und Strophen reduziert bleibt. Bei 60 Minuten Gottesdienst sollte die darauf verteilte Singzeit 6-7 Minuten nicht übersteigen.

c. Gotteslob

Wo Gläubige für den Gesang nicht ihr eigenes Gotteslob mitbringen, können auch Liedzettel angefertigt werden. Ein Hinweis auf dem Zettel, dass diese von den Gläubigen selbst entsorgt werden sollen, ist angeraten. Auf keinen Fall soll kein Blatt von mehreren Personen genutzt werden.

2. Chorsingen

- a. Chorproben resp. Chorsingen sind nur soweit erlaubt, als jedem Mitglied 10 qm zur Verfügung stehen, für die ein seitlicher Mindestabstand von 3 Metern zwischen den Sängerinnen und Sängern zueinander gilt. Nach vorne müssen 6 Meter Abstand zur nächsten Reihe eingehalten werden.
- b. Die Gesamtraumgröße sollte mindestens 20 qm pro Person betragen.
- c. Des Weiteren müssen die Räumlichkeiten regelmäßig (mindestens alle 20 Minuten), für mindestens 5 Minuten quergelüftet werden.
- d. Während Singpausen ist ein Mindestabstand von 1,50 Meter zu jedem Zeitpunkt vorgeschrieben.
- e. Vorzugsweise sollten Kirchräume während der Coronazeit zum Proben genutzt werden, nicht die üblichen Proberäumlichkeiten.
- f. Wegen der zunehmenden Aerosolbildung während des Singens sollte die Gesamtprobe nicht länger als 90 Minuten dauern.

3. Kirchenmusikalische Ausbildungsgänge

Einzelunterricht an Tasteninstrumenten ist erlaubt unter folgenden Bedingungen:

- a. Grundsätzlich ist zu jedem Zeitpunkt ein Abstand von 1,50 Meter zwischen Lehrendem und Schüler vorgeschrieben.
- b. Um die Gefahr einer Schmierinfektion zu minimieren, sollte der Zugang zu den Instrumenten durch offene Türen erfolgen, nicht über Türgriffe.
- c. Es sollte gewährleistet sein, dass jeder nur und ausschließlich aus seinen/ihren eigenen Noten spielt.
- d. Jeder Spielende muss einen Mundschutz tragen um eine Kontaminierung der Tasten zu verhindern.
- e. Vor und nach jedem Gebrauch des Instrumentes müssen die Hände gründlich gewaschen werden.

Gruppenunterricht in den Theoriefächern kann unter Vorgabe der Einhaltung der allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln erfolgen.

Chorleitungsunterricht sowie die **praktischen Teile** in den Fächern **Liturgiegesang** sowie **Singen und Sprechen** können wieder erfolgen, wenn die unter 2. genannten Bedingungen strikt erfüllt sind.

Weiterbildungen finden bis auf Weiteres nicht statt.

4. Nutzung der Tasteninstrumente grundsätzlich

Für den Fall, dass ein Tasteninstrument, etwa eine Orgel, in der Coronazeit von mehreren Spielenden genutzt wird, gelten die Punkte 3d und 3e auch hier.

5. Geistliche Konzerte

- a. Reine Orgelkonzerte können ab sofort wieder angeboten werden soweit die auch sonst für Gottesdienste vorgeschriebenen Regelungen eingehalten werden.
- b. Ebenfalls können Konzerte mit Ensembles in kleinen Besetzungen durchgeführt werden unter Wahrung der Mindestabstände. Die Größe der Ensembles ist dabei abhängig von der Raumgröße (s. 2.).
Zusätzlich zu Punkt 2 ist der Mindestabstand zu den Zuhörern von sechs Metern zu beachten.

6. Vorsingen Kantoren

Soweit Kantorinnen und Kantoren etwa am Ambo zum Einsatz kommen, ist auch hier ein Mindestabstand von 3 Metern, wenn möglich auch größer, zur Gemeinde zu beachten.